

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Traumtheater e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2005.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Produktion und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aus den Bereichen Tanz, Theater, Literatur und Musik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personenhandelsgesellschaft, jeder Verein, jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt oder in anderer Weise nachhaltig der Verwirklichung des Vereinszwecks schadet. Ein berechtigter Ausschluss liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1)Der Verein kann von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erheben.
- (2)Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und am 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (3)Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
Wird der Beitrag gegenüber der letzten Festsetzung erhöht, kann innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der Erhöhung gem. §4 Ziff.4 gekündigt werden mit der Maßgabe, dass bis zum Ausscheiden lediglich der bis zur Erhöhung geltende Beitrag geschuldet wird.
- (4)Der Vorstand kann eine Beitragsordnung aufstellen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1)Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1)Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstands.
- (2)Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen; sie findet mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 31. März statt. Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen (maßgeblich ist das Datum der Versendung der Einladungen), wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
- (3)Die ordentliche Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für
 1. die Genehmigung des Jahresabschlusses für das vorangegangene und des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
 2. die Änderung dieser Satzung,
 3. die Entlastung des Vorstands und
 4. die Auflösung des Vereins
- (4)Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (5)Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6)Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (8)Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Kassenwart und einem Beisitzer. Diese drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende allein oder die beiden übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtsperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (4) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.
- (5) Für die Geschäftsführung kann der Vorstand einstimmig eine natürliche Person als Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Geschäftsführer oder ein hierfür besonders bestellter Vertreter kann den Verein in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.
- (7) Mit dem Geschäftsführer ist ein Geschäftsführervertrag abzuschließen, in dem u.a. die Dauer des Vertrages sowie die Vergütung des Geschäftsführers zu regeln sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Dresden zur Verfügung des Kulturamtes zur Förderung der Darstellenden Kunst zu.
- (3) Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Vermögen des Vereins betreffen, sind vor ihrer Wirksamkeit dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

Dresden, den